

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen,  
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die  
Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom  
14.10.2021**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. Des Kommunalverfassungsgesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 191) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl 2021, S. 700) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. 1**

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 11 „Gebührensätze“ werden die Absätze 9 und 10 neu hinzugefügt und die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt geändert:

§ 11  
Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für

- Schmutzwasser für jeden vollen Kubikmeter	3,20	Euro
- Belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation	3,37	Euro
- Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche	0,84	Euro
- Dränagewasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	1,31	Euro
- Unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	1,31	Euro

- (2) Entsorgung von Fett- und Stärkeabscheidern

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung inkl. Entsorgung je Anfahrt 163,00 Euro
- Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum jeweiligen Leistungsdatum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz 218,00 Euro
- Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung inkl. Entsorgung je Anfahrt 197,00 Euro

Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum jeweiligen Leistungsdatum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Entsorgung von Kleinkläranlagen

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter 48,80 Euro

inkl. Fahrzeug mit Bedienung

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz 218,00 Euro
  - Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter 54,20 Euro
- inkl. Fahrzeug mit Bedienung

(4) Entsorgung von Rohabwasser aus dezentralen Abwassersammelanlagen

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter 15,90 Euro
- inkl. Fahrzeug mit Bedienung

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz 218,00 Euro
  - Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter 19,10 Euro
- inkl. Fahrzeug mit Bedienung

(5) Stundensätze von Kombi-Reinigungsfahrzeugen mit Bedienung

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Gebührensatz je Stunde 127,00 Euro

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz 218,00 Euro
- Gebührensatz je Stunde 152,00 Euro

(9) Annahme und Entsorgung von häuslichem Abwasser  
aus dezentralen Abwassersammelanlagen bei Anlieferung an der Kläranlage

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter 3,60 Euro

(10) Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm und sonstigem belasteten  
Abwasser aus dezentralen Abwassersammelanlagen bei Anlieferung an der Kläranlage

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter 29,90 Euro

2. Bei § 15 „Veranlagung und Fälligkeit“ wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (2) Die Stadtwerke Celle GmbH, Allerstraße 10 in 29225 Celle sind, gemäß § 12 Absatz 1 NKAG beauftragt, die satzungsgemäße Berechnung und den Einzug (Inkasso) der Abwassergebühren im Namen der Stadt Celle durchzuführen. Dies beinhaltet die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren. Zur Erledigung der genannten Arbeiten bedient sich die Stadt Celle der Datenverarbeitungsanlage der Stadtwerke Celle. Die Stadtwerke Celle sind gemäß §12 Absatz 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft

Celle, den 13.10.2022  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister